Zuchtreglement (ZR) 2024

Ergänzende Zucht- und Zuchtzulassungsbestimmungen des Schweiz. Dachshund Club (SDC) zum Zuchtreglement der SKG, ZRSKG.

Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige "Zuchtreglement der SKG", ZRSKG. Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden und Funktionäre des Clubs sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten, ungeachtet dessen, ob sie Mitglied im SDC sind oder nicht.

Der FCI-Rassestandard No. 148 ist Bestandteil dieses Zuchtreglements.

Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen (inkl. Anhang) gelten für alle Züchter mit von der SKG resp. von der Fédération Cynologique Internationale (FCI) geschützten Zuchtnamen, sowie für alle Eigentümer von Deckrüden, der vom SDC betreuten Rassen der Dachshunde der FCI-Gruppe 4.

Der Vorstand des SDC kann in Absprache mit dem AKZVT der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

1. Zuchtzulassungsbestimmungen

1.01 Oberstes Organ für das Zucht- und Zuchtzulassungswesen des SDC ist der Vorstand. Er ernennt für diese Aufgaben eine Zuchtkommission (ZK). Den Vorsitz der ZK führt der Zuchtwart. Der Vorstand kann die Durchführung und Organisation von Formwert- und Verhaltensbeurteilungen an seine regionalen Ortsgruppen delegieren, er kann diese aber auch selbst durchführen.

Alle zur Zucht vorgesehenen Dachshunde müssen die Zuchtzulassungs-Vorschriften erfüllen.

Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB oder in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.

Pro Jahr werden mindestens zwei offizielle Formwert- und Verhaltensbeurteilungen, regional und zeitlich verteilt, durchgeführt, wenn mindestens je 5 Dackel angemeldet sind.

Jede Formwertbeurteilung und jede Verhaltensbeurteilung muss mindestens fünf Wochen im Voraus, mit Angabe der Anmeldeformalitäten und der Gebühren, in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden.

Weitere Formwert- und Verhaltensbeurteilungen finden statt, wenn mindestens je 5 Dackel angemeldet sind.

- **1.02** Die durch den Vorstand festgesetzten Gebühren unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung des SDC (s. Abschnitt 8).
- **1.03** Die Zuchtzulassung wird erteilt, wenn die Formwertbeurteilung und die Verhaltensbeurteilung bestanden sind, das DNA-Profil mit den zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung verlangten Gentests und der Abstammungsnachweis von der Generatio Sol. GmbH oder einem anderen anerkannten Genetik-Labor (ISAG-zertifiziert) erstellt worden ist (Regelungen für Importhunde s. 1.06/1.07/1.08).
- **1.04** Das Mindestalter von Rüden und Hündinnen für die Formwertbeurteilung und die Verhaltensbeurteilung beträgt 15 Monate.

- **1.05** Die Original-Abstammungsurkunde muss bei der Formwertbeurteilung und bei der Verhaltensbeurteilung vorgelegt werden. Ein allfälliger Eigentümerwechsel eines Hundes muss vorgängig von der Stammbuchverwaltung der SKG in die Abstammungsurkunde eingetragen werden.
- 1.06 Im Ausland geborene Hunde müssen vor ihrer Formwertbeurteilung und vor der Verhaltensbeurteilung unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen werden. Die Zuchtzulassung wird erteilt, wenn die Formwertbeurteilung und die Verhaltensbeurteilung bestanden sind, das DNA-Profil mit den zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung verlangten Gentests und der Abstammungsnachweis von der Generatio Sol. GmbH oder einem anderen anerkannten Genetik-Labor (ISAG-zertifiziert) erstellt worden ist, sofern der Hund aus einem Land stammt, dessen für Dachshunde zuständiger Rasseclub das DNA-Profil für Zuchthunde verlangt (massgebend ist in jedem Fall das Geburtsdatum des Hundes). Eine aktualisierte Länderliste kann beim Zuchtwart angefragt werden.
- 1.07 Aus dem Ausland importierte und dort bereits zur Zucht zugelassene Hunde müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die vom SDC vorgeschriebenen Prüfungen gemäss 1.09 bestehen und das DNA-Profil mit den zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung verlangten Gentests und den Abstammungsnachweis von der Generatio Sol. GmbH oder einem anderen anerkannten Genetik-Labor (ISAG-zertifiziert) erstellt haben, sofern der Hund aus einem Land stammt, dessen für Dachshunde zuständiger Rasseclub das DNA-Profil für Zuchthunde verlangt (massgebend ist in jedem Fall das Geburtsdatum des Hundes).
- 1.08 Tragend importierte Hündinnen müssen vor der Belegung im Herkunftsland mindestens 18 Monate alt gewesen sein. Die Welpen dieses Wurfes werden im SHSB eingetragen, sofern die Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, im Herkunftsland zur Zucht zugelassen sind und ein DNA-Profil von einem anerkannten Genetik-Labor (ISAG-zertifiziert) erstellt haben. Der Wurf ist dem SDC ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Die DNA-Profile sind vom Zuchtwart an Generatio Sol. GmbH zur Erfassung der Daten einzusenden. Vor einer weiteren Zuchtverwendung in der Schweiz muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses ZR gemäss Art.1.07 erfüllen.

1.09 Die Zuchtzulassung besteht aus zwei Teilprüfungen:

- 1. Formwertbeurteilung
- 2. Verhaltensbeurteilung

Zusätzlich muss das DNA-Profil, die zum Zeitpunkt der Zuchtzulassung erforderlichen Gentests und der Abstammungsnachweis bei Generatio erstellt werden. Regelungen für Importhunde s. 1.06/1.07/1.08).

Die Original-Ahnentafel, der Richterbericht der Formwertbeurteilung und jener der Verhaltensbeurteilung, das DNA-Profil, die erforderlichen Gentests und der Abstammungsnachweis sind dem Zuchtwart zuzustellen mit frankiertem Rückantwortcouvert. Die Zuchtzulassung wird vom Zuchtwart eingetragen mit dem Vermerk "zuchttauglich".

- **1.09a** Hunde mit Abstammungsnachweis von Generatio Sol. GmbH oder einem anderen anerkannten Genetik-Labor (ISAG-zertifiziert) müssen die erforderlichen Gentests rezessiv vererbter Krankheiten, auf die die Elterntiere frei getestet (1.Generation) oder «frei durch Eltern» (2.Generation) sind, selbst nicht mehr erbringen und erlangen den Status «free by parentage/frei durch Eltern».
- 1.10 Die Formwertbeurteilung kann nur durch SKG-anerkannte Spezialrichter für Dachshunde vorgenommen werden. An einer Formwertbeurteilung amtieren vorzugsweise zwei Richter. Die amtierenden Richter haben die Gebiss-, Ruten- und Anatomiekontrolle individuell durchzuführen. Der Entscheid "Formwertbeurteilung bestanden" "nicht bestanden" "zurückgestellt" wird allenfalls gemeinsam gefällt. Für jeden vorgeführten Hund wird ein Beurteilungsblatt ausgestellt. Dieses Formular muss vom Hundeführer und von beiden amtierenden Richtern unterzeichnet werden. Der Eigentümer des Hundes erhält das Original des Beurteilungsblattes.

Die bestandene Formwertbeurteilung wird auf der Ahnentafel eingetragen.

- **1.11** Bei der Formwertbeurteilung wird der Hund nach dem bei der FCI hinterlegten Rassestandard Nr. 148 beurteilt.
- 1.12 Die Verhaltensbeurteilung wird von zwei Wesensrichtern vorgenommen und umfasst eine Beurteilung des Verhaltens in friedlicher Situation. Geprüft werden das Verhalten gegenüber freundlichen Personen und anderen Hunden, sowie die Reaktion auf optische, taktile und akustische Reize. Für jeden vorgeführten Hund wird ein Beurteilungsblatt ausgestellt. Dieses Formular muss vom Hundeführer und von den amtierenden Richtern unterzeichnet werden. Der Hundeführer erhält das Beurteilungsblatt. Eine bestandene Prüfung wird auf der Ahnentafel eingetragen. Nicht bestandene Prüfungen werden dem Zuchtwart gemeldet.

Die Verhaltensbeurteilung kann nur durch SKG-Richter oder durch gewählte Wesensrichter des SDC vorgenommen werden. Die Prüfung wird nach den vom SDC-Vorstand genehmigten Ausführungsbestimmungen durchgeführt.

- **1.13** Wird ein Hund aufgrund mangelnden Formwertes **zurückgestellt**, so kann er **noch einmal**_an einer Formwertbeurteilung vorgestellt werden.
- **1.14** Kann ein Hund an einer Verhaltensbeurteilung nicht beurteilt werden, weil er die Prüfungsaufgaben verweigert oder kein Interesse zeigt, wird er **zurückgestellt** und kann **noch einmal** antreten. Besteht ein Hund die Prüfung nicht, kann er noch einmal an einer Verhaltensbeurteilung vorgestellt werden. Genügt ein Hund erneut nicht den Anforderungen für eine Zuchtzulassung, so lautet der Entscheid "zuchtuntauglich".
- 1.15 Für unfallbedingte, ausgeheilte Verletzungen an Gebiss, Rute oder anderen Körperteilen, die den Formwert und/oder das Gangwerk eines an der Formwertbeurteilung vorgeführten Hundes derart beeinflussen, dass die Formwertbeurteilung nicht bestanden wird, muss ein tierärztliches Zeugnis mit Röntgenbild unter Angabe der Chipnummer vorgelegt werden. Dieses muss zum Zeitpunkt der effektiven medizinischen Versorgung oder Behandlung der Verletzung durch den behandelnden Tierarzt ausgestellt worden sein. Das Zeugnis muss zur Bestätigung sofort dem Zuchtwart zugestellt werden (Zustellung Originalahnentafel, Zeugnis, allenfalls Röntgenbild mit frankiertem Rückantwortcouvert). Das nachträgliche Erstellen oder Einreichen eines solchen tierärztlichen Zeugnisses wird nicht akzeptiert.
- **1.16** Die Richter haben den Eigentümer oder Vorführer eines Hundes, der nicht bestanden hat, auf die Rekursmöglichkeit (Art. 6) aufmerksam zu machen.
- 1.17 Nach Ablauf der Rekursfrist von 14 Tagen wird der Vermerk "zuchtuntauglich" durch den Zuchtwart auf die Original-Abstammungsurkunde eingetragen und diese dem Eigentümer wieder zugestellt.
- 1.18 Vererbt ein Hund nachgewiesenermassen wiederholt Krankheiten, erhebliche Formwert-Fehler oder Wesensmängel, oder tritt bei ihm selbst eine Krankheit auf, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, so wird durch Beschluss der ZK des SDC, auf Antrag des Zuchtwarts der Hund nachträglich wieder von der Zucht ausgeschlossen. Diese Aberkennung der Zuchtzulassung muss vom Zuchtwart, nach Ablauf der Rekursfrist, auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung gemeldet werden.

Der Eigentümer muss vor der Beschlussfassung angehört werden. Der Beschluss über eine Zuchtausschliessung muss dem Eigentümer begründet, mittels eingeschriebenen Briefs, mitgeteilt werden. Er muss auf die Rekursmöglichkeit (Art. 6) aufmerksam gemacht werden.

1.19 Der Zuchtwart führt eine Kartei über die "zuchttauglichen", "zurückgestellten" und "zur Zucht gesperrten" Hunde. Er hat die "zuchttauglichen" Hunde gemäss Art. 4.2 h des ZRSKG der Stammbuchverwaltung laufend zu melden. Zusätzlich meldet er die bei der Zuchtzulassung bereits feststehenden Leistungszeichen (LZ) und Ausstellungs-Titel der neu zur Zucht zugelassenen Hunde, sowie ev. das Resultat einer Augenuntersuchung und/oder weiteren (genetischen) Untersuchungen, damit diese als Zusatzangaben von der Stammbuchverwaltung registriert werden können.

Nachträglich erworbene LZ müssen vom Züchter bzw. dem Eigentümer des zuchttauglichen Rüden, unter Beilage von Kopien der Prüfungs- oder Ausstellungsurkunden dem Zuchtwart gemeldet werden. Dieser leitet sie periodisch mittels einer Liste und unter Verwendung der korrekten offiziellen Abkürzungen an die Stammbuchverwaltung weiter.

1.20 Der Zahnstatus muss von 2 Formwert-Richtern für Dachshunde festgestellt und unterschrieben werden. Er kann auf der Ahnentafel durch den Zuchtwart eingetragen werden.

2. Zuchtbestimmungen

2.01 Zum Züchten dürfen nur "zuchttaugliche" Hunde verwendet werden. Rüden ab Datum der auf der Ahnentafel eingetragenen Zuchtzulassung, Hündinnen erst ab dem 18. Lebensmonat. Das Höchstalter für die Belegung ist der 9. Geburtstag. Massgebend ist in jedem Fall das Deckdatum.

Der Eigentümer der Hündin und des Rüden haben sich vor der Belegung gegenseitig von der auf der Ahnentafel ordnungsgemäss bestätigten Zuchtzulassung (Vermerk zuchttauglich) ihrer Hunde zu vergewissern.

Im Ausland stehende Deckrüden müssen in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sein und die in ihrem Land allenfalls gültigen Zuchtvorschriften erfüllen. Zudem müssen sie ein DNA-Profil und

die erforderlichen Gentests bei Generatio Sol. GmbH oder einem anderen anerkannten Genetik-Labor (ISAG-zertifiziert) hinterlegt haben. Die von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde, und gegebenenfalls der Nachweis der Zuchtzulassung durch den für Dachshunde zuständigen Rasseclub sind vor dem Deckakt vom Züchter einzusehen und Kopien davon der Wurfmeldung (Art. 2.03) beizulegen. Das DNA-Profil des ausländischen Rüden ist vom Zuchtwart an Generatio Sol. GmbH zur Erfassung der Daten einzusenden.

Deckrüden auf Deckstation müssen vor einem 3. Deckakt die Zuchtzulassungsprüfungen gemäss Art.1.07 des SDC bestehen.

Kreuzungen zwischen den verschiedenen Haararten und Grössen sind nicht erlaubt. Ausnahme: Verpaarungen Zwerg- x Kaninchendackel sind unter gleichen Haararten erlaubt.

Für folgende Krankheiten und Farben muss für die Zuchttauglichkeit ein Gentest vorliegen:

- Merle-Faktor bei allen Grössen und Haararten
- Dilution D-Locus (Farbverdünnung) bei allen Grössen und Haararten
- Osteogenesis imperfecta (Glasknochenkrankheit) bei Rauhaar Standard, Zwerg und Kaninchen
- crd-PRA (Progressive Retinaatrophie) bei Rauhaar Standard, Zwerg und Kaninchen
- crd4/cord1-PRA bei Langhaar Zwerg und Kaninchen

Verpaarung von Trägertieren obiger Krankheiten untereinander ist nicht erlaubt, ebenso die Verpaarung eines von der Krankheit befallenen Hundes (affected), auch nicht mit einem freien Partner.

Ein Träger des Merle-Faktors und ein Merle-Hund darf nur mit einem Merlefaktor-freien Dackel verpaart werden.

Verpaarung mit Verwandten 1. Grades (Mutter – Sohn, Vater – Tochter, Geschwister und Halbgeschwister) sind verboten.

Jede Belegung ist auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu anzugeben und von beiden Haltern der Zuchttiere unterschriftlich zu bestätigen.

2.02 Mit der gleichen Hündin darf pro Kalenderjahr nur 1 Wurf aufgezogen werden. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden.

Die Anzahl Würfe, die eine Hündin in ihrem Leben haben darf, ist auf maximal 5 beschränkt.

2.03 Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem Zuchtstättenkontrolleur/Berater des SDC kontrollieren lassen. Dies gilt auch für Züchter, die zusätzlich Dachshunde züchten wollen oder ihre Zuchtstätte verlegt (Umzug) haben.

Der Neuzüchter muss den ersten Wurf innert sechs Tagen nach erfolgter Geburt dem Zuchtwart melden.

Spätestens 4 Wochen nach dem Wurfdatum muss jeder Züchter das offizielle Wurfmeldeformular der SKG, ausgefüllt und mit den erforderlichen Beilagen, dem Zuchtwart zustellen. Für reduzierte Eintragungsgebühren ist die gültige Mitgliederkarte des SDC oder einer anderen SKG-Sektion beizulegen. Der Züchter erhält vom Zuchtwart umgehend das Formular "Wurfkontrolle durch den Tierarzt" und die der Anzahl Welpen entsprechende Menge GOcards-SC von Generatio für die Blutentnahme anlässlich der Impfung.

Der Zuchtwart ist für die Kontrolle und evtl. Ergänzungen der Wurfmeldungen und die umgehende Weiterleitung an die SKG verantwortlich. Die Kopie des Zuchtstätten-Vorkontrollberichtes muss der Wurfmeldung an die STV (Stammbuchverwaltung) der SKG beigelegt werden.

- 2.04 Eine Verlegung des Wurfes während der Aufzuchtzeit ist bewilligungspflichtig (siehe ZRSKG Art 3.4.2).
- 2.05 Bei sehr grossen Würfen und wenn das Muttertier bei der Geburt stirbt oder krankheitshalber keine Milch produzieren kann, darf eine Amme beigezogen werden oder die Welpen können mit der Flasche zugefüttert werden. Das Gewicht der Welpen ist in den ersten 4 Wochen täglich zu kontrollieren.

Die Amme kann auch eine grössenmässig passende Hündin einer anderen Rasse oder ein Mischling sein. Der Altersunterschied zwischen den eigenen und den fremden Welpen darf höchstens eine Woche betragen.

Die Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen. Welpen gleicher Rassen dürfen aus höchstens zwei verschiedenen Würfen stammen und müssen gekennzeichnet werden.

Die Ammenwelpen dürfen nicht vor Ablauf der vierten Lebenswoche in den Wurfverband oder zum Züchter zurückgeführt werden. Sie müssen an die Aufnahme fester Nahrung gewohnt sein.

Dem Züchter wird empfohlen, mit dem Halter der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange, sowie die Verantwortung und Haltung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder dem Tod der Welpen.

- 2.06 Die zum Hund gehörende Abstammungsurkunde ist dem Käufer unaufgefordert und unentgeltlich abzugeben. Der Züchter oder Verkäufer hat den Käufer darauf hinzuweisen, dass der Eigentümerwechsel der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden ist.
- 2.07 Jeder Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene Wurfbuch oder ein Wurfbuch analogen Inhaltes zu führen.
- 2.08 Jeder Züchter muss innerhalb von 2 Jahren mindestens eine Weiterbildung in Bezug auf Hundezucht und Hundeerziehung nachweisen können. Der Weiterbildungspass kann bei der SKG bezogen werden. Er wird bei der Zuchtstättenkontrolle verlangt und muss nachgeführt sein.

3. Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

- **3.01** Der SDC ist aufgrund des ZRSKG Art. 3.5 verpflichtet, Zuchtstätten- und Wurfkontrollen durchzuführen. Kontrolliert werden die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen der Welpen, der Zustand der Mutterhündin, sowie die Haltungs- und Pflegebedingungen der übrigen Hunde der Zuchtstätte. Die ZK bildet geeignete SDC-Mitglieder gemäss "Richtlinie über die Ausbildung zum Zuchtstätten-Kontrolleur" für diese Kontrolltätigkeit aus.
- 3.02 Der Zuchtwart und die Kontrolleure sind berechtigt, Zuchtstätten, Zuchthunde und Welpen zu jeder zumutbaren Zeit, auch ohne Voranmeldung, zu besuchen.
- 3.03 In der Regel wird jede Zuchtstätte einmal pro Jahr, zum Zeitpunkt der Aufzucht eines Wurfes, kontrolliert. Dachshund-Neuzüchter müssen vor der Belegung der Hündin eine Erstkontrolle (siehe Punkt 2.03) beantragen. Zum Zeitpunkt der Aufzucht eines Wurfes wird die normale Kontrolle durchgeführt.

Zuchtstätten, die das Goldene Gütezeichen der SKG führen, müssen nicht zwingend noch zusätzlich durch den SDC kontrolliert werden.

3.04 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollbericht festgehalten. Für dringende Mängel wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt.

Für diese erneute Kontrolle muss der Züchter die Gebühr, sowie die Fahrtentschädigung, die durch sein Verschulden nötig wird, dem Kontrolleur bar bezahlen.

Falls die Anweisungen des zuständigen Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn die Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden muss, muss dem AKZVT der SKG Meldung gemacht werden Nötigenfalls kann beim AKZVT eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Berater der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs beantragt werden.

Beanstandungen betreffend Haltungs- und Aufzuchtbedingungen eines Züchters, die nicht auf einvernehmlichem Weg zwischen dem Betroffenen und dem Rasseklub behoben werden können, müssen dem AKZVT unverzüglich gemeldet werden. Dieser leitet ein Sanktionsverfahren ein (ZRSKG Art 3.5.5).

Die ZK ist gegenüber dem Vorstand für die Organisation und Durchführung der Kontrollen verantwortlich.

- 3.05 Der SDC erhebt für die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen eine Gebühr, die vom Kontrolleur an Ort und Stelle eingezogen wird (siehe Anhang).
- **3.06** Ein Züchter, der nicht Mitglied des SDC ist, muss die Fahrtentschädigung dem Kontrolleur selbst bezahlen. Er hat für die Kontrollen die doppelte Gebühr zu entrichten. Dem Kontrolleur bezahlt er jedoch die einfache Gebühr. Die Mehrgebühr wird dem Züchter mit der Wurfmelde-Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

4. Kennzeichnungspflicht

4.01 Alle Welpen müssen vor der 10. Lebenswoche mittels Mikrochips gekennzeichnet sein; die Kennzeichnung muss auf der Ahnentafel durch den Tierarzt mittels Aufkleber eingetragen werden.

5. Aufzuchtbedingungen

5.01 Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft mit Mindestmass 6 m² und einen Auslauf im Freien mit Mindestmass 20 m² verfügen. Diese müssen in Sicht- und Hördistanz vom Wohnbereich des Züchters liegen, damit die Beaufsichtigung der Hunde gewährleistet ist.

Ein Freiauslauf für Zuchthunde und Welpen ist eine Grundvoraussetzung. Wohnungsaufzucht mit geeignetem Balkon kann nur ausnahmsweise und in jedem Fall vor der Belegung der Hündin von der ZK bewilligt werden. Es muss gewährleistet werden, dass den Welpen reichlich Gelegenheit geboten wird, sich ausserhalb der Wohnung im Freien aufzuhalten, um sich mit der belebten Aussenwelt und natürlichem Boden vertraut zu machen. Die Mindestmasse für Unterkunft und Auslauf im Freien müssen auch bei der Ausnahmebewilligung für den Balkon eingehalten werden.

Als Unterkunft werden Schlafstelle, Wurflager und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Das Wurflager (Wurfkiste, Wurfbox) muss der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und leicht zu reinigen sein. Der Aufenthaltsraum muss den Welpen bei Witterungsverhältnissen, welche einen Freiauslauf nicht zu lassen, genügend Bewegungsraum bieten. Er muss genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten und bei Bedarf angemessen heizbar sein.

5.02 Als Auslauf wird ein entsprechend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen und die Mutterhündin frei und gefahrlos bewegen können.

Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund (z.B. Kies, Gras, Sand) bestehen. Auch wenn er einen direkten Zugang zur Unterkunft hat, sind leicht erhöhte Liegeflächen als Ruheplatz im Freien anzubringen. Hat der Auslauf keinen direkten Zugang zur Unterkunft, so muss ein windgeschützter, überdachter, gegen Nässe und Kälte isolierter Liegeplatz vorhanden sein.

Die Umzäunung des Auslaufs muss stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, um den Welpen Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Er muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Das Mindestmass des Auslaufs beträgt 20 m².

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Tierschutzgesetzgebung.

5.03 Die Welpen sind ab ca. 14 Tagen regelmässig zu entwurmen und dürfen nur schutzgeimpft, mit Mikrochip versehen und nicht vor der zehnten Woche abgegeben werden. Der Tierarzt muss anlässlich der Impfung das Formular "Wurfkontrolle durch den Tierarzt" ausfüllen. Er entnimmt jedem Welpen einen Tropfen Blut für die GOcard von der Generatio Sol. GmbH und schickt Kontrollformular und GOcards an den Zuchtwart des SDC.

Die GOcards werden bei der Generatio Sol. GmbH hinterlegt und beim Zuchteinsatz des Hundes durch den jeweiligen Besitzer aktiviert.

Die Daten der aktivierten DNA-Profile werden vom Zuchtwart archiviert.

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG, dem Mustervertrag des SDC oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

6. Rekurse

- **6.01** Gegen Entscheide der Formwertrichter, der Wesensrichter und der Zuchtkommission kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung, mittels eingeschriebenen Briefs und unter gleichzeitiger Zustellung der Original-Ahnentafel und Einzahlung von CHF 100.00 auf das-Konto des SDC, Rekurs an den Vorstand des SDC eingereicht werden. Bei einer Gutheissung des Rekurses wird die Rekursgebühr zurückerstattet.
- **6.02** Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Hunde, die gem. Art. 1.11 und 1.13 die Formwertbeurteilung und/oder die Verhaltensbeurteilung nicht bestanden haben und die Gegenstand eines Rekursverfahren sind, dürfen bis zum Entscheid des Vorstandes des SDC nicht zur Zucht verwendet werden.

- 6.03 Treten bei einem in der Zucht stehenden Hund nachträglich eine vererbbare Krankheit oder Zucht ausschliessende Fehler auf, so darf dieser mit sofortiger Wirkung nicht mehr zur Zucht verwendet werden, auch wenn das Zuchtausschlussverfahren noch nicht eingeleitet oder beendet ist (Siehe Art. 1.20).
- **6.04** Bei der Abstimmung über einen Rekurs treten die am Erstentscheid Beteiligten in den Ausstand. Der Entscheid des Vorstandes ist rechtsgültig.
- 6.05 Sind in der Anwendung des vorliegenden Zucht- und Zulassungsreglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SDC der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (ZRSKG Art. 4.7).

7. Sanktionen

7.01 Verfehlungen und Verstösse gegen dieses Reglement und/oder gegen das ZRSKG werden auf Antrag des SDC, gemäss ZRSKG Art. 6 durch den AKZVT geahndet.

8. Gebühren

8.01 Die Festsetzung der im Anhang dieses Reglements aufgeführten Gebühren obliegt der Generalversammlung des SDC. Dieser steht das Recht zu, die Gebühren jederzeit, nach ordentlicher Ankündigung in der Tagesordnung, zu ändern.

Bei der Festsetzung der Gebühren ist das ZRSKG Art. 5 zu beachten. Art der Gebühren sind:

- a) Formwertbeurteilungen
- b) Verhaltensbeurteilung
- c) Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- d) Erstkontrolle / Beratung
- e) Registrierung von Würfen und importierten Hunden
- f) Zahnstatus

Die Gebühren für Formwertbeurteilung und Verhaltensbeurteilung sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten, unabhängig vom Resultat der Prüfung.

Nichtmitglieder des SDC bezahlen für die unter a) bis e) aufgeführten Dienstleistungen die doppelte Gebühr.

Alle weiteren Gebühren-sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt.

9. Änderung des Zuchtreglements

- **9.01** Änderungs- und Ergänzungs-Anträge zum ZR müssen der Generalversammlung des SDC zur Genehmigung unterbreitet werden. Die GV beschliesst darüber mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.
- **9.02** Von der GV beschlossene Änderungen oder Ergänzungen unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG und müssen in der Homepage der SKG angekündigt werden. Sie treten 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 9.03 Der Vorstand des SDC kann auf Antrag der Zuchtkommission in begründeten Einzelfällen allenfalls in Absprache mit dem AKZVT Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht in Widerspruch zum ZRSKG und den AB/ZRSKG stehen dürfen.

10. Schlussbestimmungen

10.01 Dieses ZR wurde von der 105. Generalversammlung des SDC am 24. März 2007 in Aarau erstellt und von den Generalversammlungen vom 28.03.2009, 22.03.2014, 21.03.2015, 23.3.2019, 19.03.2022, 25.03.2023 und 09.03.2024 angepasst und genehmigt.

Es ersetzt alle bisherigen Zucht- und Körreglemente, Anhänge und Einzelbeschlüsse. Es tritt frühestens 20 Tage nach Bekanntmachung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

10.02 Das ZR liegt in deutscher und französischer Sprache vor. Im Zweifelsfall ist die deutsche Version verbindlich. Es wird auf Wunsch jedem Neu-Züchter zugestellt und ist auf www.dackel.ch ersichtlich.

die Präsidentin:

Eliane Unternährer

die Zuchtwartin:

Tanja Walker

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG in seiner Sitzung vom: 26. April 2024

der, Präsident

die Präsidentin AKZVT

SDC Zuchtreglement 2024

Anhang

Interne Wegleitung zum ZR über die Gebühren für SDC-Mitglieder und Nicht-Mitglieder

a) Formwertbeurteilungen

		CHF
Formwertbeurteilung	Mitglieder	80.00 pro Dackel
	Nicht-Mitglieder	160.00 pro Dackel
b) Verhaltensbeurteilung		
Verhaltensbeurteilung	Mitglieder	80.00 pro Dackel
	Nicht-Mitglieder	160.00 pro Dackel
c) Wurf- und Zuchtstätten Kontrolle	Mitglieder	60.00 pro Kontrolle
	Nicht-Mitglieder	120.00 pro Kontrolle
d) Erstkontrolle/Beratung	Mitglieder	80.00 pro Besuch
	Nicht-Mitglieder	160.00 pro Besuch
e) Registrierung von Würfen und imp	ortierten Hunden	
	Mitglieder	15.00 pro Dackel
	Nicht-Mitglieder	30.00 pro Dackel
f) Zahnstatus	Mitglieder	10.00

Die Reiseentschädigung der Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolleure werden vom SDC übernommen. Ausnahme beschrieben unter 3.04 und 3.06.

Diese Gebühren wurden an der GV vom 9. März 2024 genehmigt.